



C/32/11

ORIGINAL: englisch

DATUM: 8. Oktober 1998

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Zweiunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 28. Oktober 1998

BERICHTE DER VERTRETER VON STAATEN UND ORGANISATIONEN
ÜBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG,
DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Nach dem auf der sechsundzwanzigsten ordentlichen Ratstagung eingeführten Verfahren wird empfohlen, daß die Berichte der Vertreter der Staaten (Verbandsstaaten und Beobachterstaaten) und zwischenstaatlichen Organisationen über die Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik in bezug auf den Sortenschutz und verwandte Fragen vor der Tagung schriftlich vorgelegt werden, damit der Rat seine Aufgaben wirksamer erfüllen kann.
2. Das Verbandsbüro ersuchte in den Einladungsrundschreiben zu dieser Tagung um schriftliche Berichte; dabei wurde auch eine Musteraufteilung vorgeschlagen. Die Anlagen I bis X enthalten die Berichte folgender Staaten (in der alphabetischen Reihenfolge der Staaten in Französisch): Australien, Deutschland, Spanien, Irland, Italien, Norwegen, Neuseeland, Polen, Vereinigtes Königreich und Schweiz.

[Zehn Anlagen folgen]

ANLAGE I

DEUTSCHLAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das deutsche Parlament ratifizierte durch das Gesetz vom 25. März 1998 den Wortlaut des Internationalen Übereinkommens zum Schutz neuer Pflanzenzüchtungen, das am 19. März 1991 unterzeichnet wurde. Die Ratifizierungsurkunde wurde am 25. Juni 1998 hinterlegt.

Eine Verordnung über die Änderung des Gebührensatzes des Bundessortenamtes (BSA) ist in Vorbereitung und dürfte demnächst in Kraft treten.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Herr Henning Kunhardt trat am 31. Dezember 1997 in den Ruhestand. Sein Nachfolger ist Herr Friedrich Laidig.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die technische Ausbildung von Mitarbeitern der Sortenämter der Nachfolgestaaten der Sowjetunion und der potentiellen Kandidatenländer für den Beitritt zur Europäischen Union wurde fortgesetzt. Mehrere Delegationen von Nichtverbandsstaaten besuchten das BSA.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Es fanden intensive Erörterungen mit den zuständigen Institutionen und interessierten Kreisen über die Vereinfachung des Saatgutzertifizierungssystems statt.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

AUSTRALIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Am Züchterrechtsgesetz von 1994 bzw. an der Ausführungsordnung wurden keine Änderungen vorgenommen. Hingegen wurde eine erhebliche Zahl geringfügiger Änderungen ausgearbeitet, die 1998/99 eingeführt werden sollen, um den Zugang der Züchter zum Züchterrechtssystem zu verbessern und administrative Anomalien zu berichtigen, damit die Effizienz des Züchterrechtsamtes verbessert wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen spezifisch:

- gleiche oder ähnliche Bezeichnungen für Sorten in verschiedenen Pflanzenkategorien zulassen,
- die Anforderung aufheben, daß in jedem Bundesstaat oder Territorium Abschriften des Züchterrechtsregisters in zweifacher Ausführung aufbewahrt werden müssen,
- die Gebühr für die Beschaffung einer Abschrift eines Antrags aus dem Register aufheben,
- den Zugang zu vertraulichen Informationen über Zuchtstämme, die einen bedeutenden kommerziellen Wert haben, begrenzen,
- die Vorlage des Vermehrungsmaterials für die Prüfung obligatorisch machen,
- den vorläufigen Schutz infolge der Vernachlässigung des Antrags durch den Antragsteller zurückziehen,
- zulassen, daß Sorten, die beim Übergang vom alten zum neuen Gesetz nicht mehr schutzfähig waren, dem neuen Gesetz unterstellt werden,
- die Einleitung von Verletzungsklagen klären,
- Verletzungshandlungen auf Erntegut oder Erzeugnisse, die aus Erntegut gewonnen werden, sowie auf die unerlaubte Verwendung des Synonyms einer Sorte ausdehnen,
- die zeitliche Frist, die den Antragstellern zur Mitteilung einer Änderung der Inhaberschaft gewährt wird, verlängern,
- zulassen, daß der Prüfungsanbau auf Ersuchen eines anderen Verbandsstaates der UPOV aufgrund der Kostendeckung durchgeführt wird,
- zulassen, daß alle mit einem Prüfungsanbau zu Aufhebungszwecken verbundenen Kosten von der Partei, die im Unrecht ist, übernommen werden,

- Forschung und Experimente von den Handlungen ausnehmen, die die Schutzfähigkeit einer Sorte einschränken,
- den angemessenen öffentlichen Zugang zu geschützten Sorten auf Erntegut oder Erzeugnisse aus Erntegut ausdehnen,
- Umschreibungsfehler berichtigen bei: früherer Verkauf (Neuheit), Artikel 14 des UPOV-Übereinkommens und Aufhebung eines Züchterrechts.

Rechtsprechung

Eine Berufung von Sun World International an die vollzählige Richterschaft des Bundesgerichtshofs gegen die Entscheidung des Registerführers, die Erteilung von Rechten in bezug auf die Rebsorte 'Sugraone' zu verweigern, wurde abgewiesen. Die Entscheidung des Registerführers war zuvor im administrativen Berufungsgericht und von einem Einzelrichter des Bundesgerichtshofs bestätigt worden. Die Begründung für die Abweisung war, daß der "Verkauf" mehr als sechs Jahre vor der Einreichung des Antrags erfolgt sei. Die Begriffsbestimmung des Verkaufs wurde dahin gehend ausgelegt, daß er "Vermietung oder Tauschgeschäft" einbeziehe. Der Bundesgerichtshof wies die Vorstellung ab, daß "Verkauf" im Sinne der Akte nur in bezug auf den Tausch von Waren gegen Geld zu verstehen sei. Der Gerichtshof stellte auch fest, daß der "Verkauf" der Rebsorte 'Sugraone' durch die Tatsache, daß die Verkaufsvereinbarungen der Art und Weise der Verwertung der Rebsorten zusätzliche Einschränkungen auferlegten, nicht ungültig gemacht werde.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Mit mehreren Ländern (beispielsweise Neuseeland) sind Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäß der Grundstruktur der UPOV-Mustervereinbarung vorgesehen. Die Änderungen der australischen Rechtsvorschriften (vgl. oben) sind erforderlich, um die Entrichtung von Gebühren für erbrachte Dienstleistungen zu erfassen. Außerdem ist die Frage des künftigen Zugangs des prüfenden Landes zu den Anbauprüfungsdaten (die nach der derzeitigen Vereinbarung Eigentum des gesuchstellenden Landes werden) noch zu lösen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Es wurden zahlreiche neue Verfahren eingeführt, um die Bearbeitungsrate und die Kostendeckung des Amtes zu verbessern. Dazu gehört die Zulassung von 12 zentralisierten Prüfungszentren (CTC). Das australische "Züchterprüfungssystem" ist nunmehr etwas weniger umstritten, da andere Verbandsstaaten dessen Vorzüge unter bestimmten Umständen anerkennen. Australien seinerseits erkannte die Zweckmäßigkeit der zentralisierten Prüfung und setzte ein System in Kraft, das es Institutionen, Unternehmen oder Privatpersonen ermöglicht, vom Züchterrechtsamt die Genehmigung zu erhalten, für bestimmte Gattungen DUS-Prüfungen durchzuführen. CTC stehen für folgende zur Verfügung: *Aglaonema*, *Argyranthemum*, *Bougainvillea*, *Bracteantha*, canola, *Clematis*, *Diascia*, Glattweizen, Hafer, Kartoffel, *Mandevilla*, New Guinea Impatiens, *Pelargonium*, Persischer Klee, mehrjähriges Weidelgras, Weißklee, Weizen, Wiesen-, Rohrschwinkel, Zuckerrohr.

Außerdem unterhält das australische Züchterrechtsamt eine Empfangsseite (www.dpie.gov.au/agfor/pbr/pbr.html), die es wöchentlich aktualisiert und die Informationen über das Züchterrechtsamt, herunterladbare Formblätter für elektronische Einreichung und abrufbare Exemplare der derzeitigen Anträge und Erteilungen umfaßt.

| Finanz-jahr | Eingegangene Anträge | Abgeschlossene Anträge | Anhängige Anträge |
|-------------------------|----------------------|------------------------|-------------------|
| 1997/98 | 318 | 290 | 28 |
| Insgesamt 1988 bis 1998 | 2202 | 1456 | 746 |

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das australische Züchterrechtsamt war an folgenden Förderungsseminaren beteiligt:

- “PBR ~ Place, Procedures and Potential” (Züchterrechte – Ort, Verfahren und Potential). Gewerbsmäßiger Saatgutvertrieb in China, Canberra, Australien, August 1997.
- “PBR in Australia” (Züchterrechte in Australien). UPOV-Arbeitstagung über die Ausübung der Züchterrechte durch die Rechtsinhaber, Brisbane, Australien, September 1997.
- “Legal Constraints to the Exercise of PBR in Australia” (Rechtliche Zwänge für die Ausübung der Züchterrechte in Australien). Konferenz des Verbandes des Saatgutwesens Australiens, Brisbane, Australien, September 1997.
- “Identification of Wheat Varieties and Plant Breeders Rights” (Identifizierung von Weizensorten und Züchterrechte). Arbeitstagung der Grains Research Development Corporation über die “DNS-Identifizierung australischer Weizensorten”, Sydney, Australien, November 1997.
- “PBR Background and Trends” (Hintergrund und Trends der Züchterrechte). Australische Weizenbehörde, Melbourne, Australien, Dezember 1997.
- “New Varieties ~ The What, Why and Where of Plant Breeders Rights” (Neue Sorten – das Was, Weshalb und Wo der Züchterrechte). Institut für Technologie von Canberra, Canberra, Australien, April 1998.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

SPANIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Arbeiten im Hinblick auf die Revision des Sortenschutzgesetzes gingen im vergangenen Jahr weiter. Der Entwurf des revidierten Gesetzes, das der Akte von 1991 angepaßt ist und Aspekte enthält, die in der Ratsverordnung Nr. 2100/94 der Europäischen Union behandelt werden, wird zur Zeit von der Kommission vor dem Ministerrat geprüft.

Die Gebühren wurden 1998 nicht erhöht.

Es ist vorgesehen, den Schutz demnächst auf Tomate und Apfel-Unterlagen auszudehnen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Es wurden 114 Schutzanträge eingereicht. Die Anzahl Schutztitel, die zum 31. Dezember 1997 in Kraft waren, belief sich auf 1106.

Die spanische Behörde arbeitete mit dem gemeinschaftlichen Sortenschutzbüro bei der Entgegennahme und Bearbeitung der gemeinschaftlichen Anträge und der Sortenprüfung im Auftrag dieses Büros weiterhin aktiv zusammen.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Auf nationaler Ebene wurde eine intensive Tätigkeit durch Seminare und technische Sitzungen zur Informierung der interessierten Kreise über das gemeinschaftliche Sortenschutzsystem entfaltet.

Die zweiseitige Zusammenarbeit wie auch die das Verbandsbüro einbeziehende Zusammenarbeit, insbesondere zur Unterstützung der lateinamerikanischen Länder, wurde fortgesetzt. Die Ausbildung von Sachverständigen wurde fortgeführt. Ein Ausbildungslehrgang über den Sortenschutz für lateinamerikanische Länder wurde vom 8. bis 24. Juni 1998 in Madrid, Sevilla und Valencia durchgeführt. Er wurde von der UPOV in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung Spaniens und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) veranstaltet. Die Teilnehmer kamen aus Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Die Liste der Handelssorten bezieht sich auf 43 landwirtschaftliche Arten, 48 Gemüsearten und 15 Obstarten und Unterlagen.

Im März 1998 wurden zwei genetisch veränderte Sorten von Mais in die Liste aufgenommen.

[Anlage IV folgt]

ANLAGE IV

IRLAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Regierungsvorlage über die Revision des Züchterrechtsgesetzes liegt nunmehr dem *Dail* (Parlament) vor. Die Vorlage dürfte in den nächsten Monaten verabschiedet werden und bringt somit das irische Gesetz über Pflanzensorten (Eigentumsrechte) vollständig in Einklang mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Seit 1981 wurden 486 Anträge auf Züchterrechte eingereicht und 365 Rechte erteilt. Zum 30. September 1998 waren 130 Rechte in Kraft. Während die Gesamtzahl der Anträge zurückging, nahmen die Anträge für Zierarten anteilmäßig zu.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Der Umfang der Tätigkeit im Bereich der genetischen Ressourcen erweiterte sich noch immer, und dieses Jahr werden erstmals Vorhaben in der Forstwirtschaft vorgelegt. 1998 wurden insgesamt acht Projekte bezüglich der genetischen Ressourcen von Tieren und Pflanzen finanziert.

[Anlage V folgt]

ANLAGE V

ITALIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das italienische Parlament verabschiedete am 23. März 1998 das Gesetz über die Ratifizierung und Durchführung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, das am 2. Dezember 1961 in Paris angenommen und am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März in Genf revidiert wurde. Das Gesetz wurde im Amtsblatt vom 20. April 1998 veröffentlicht.

Die Befugnis, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes die Änderungen zu erlassen, die erforderlich sind, um die italienische Gesetzgebung mit der Akte von 1991 in Einklang zu bringen, wurde der Regierung übertragen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

1997 wurden 95 Anträge eingereicht (72 von italienischen Staatsangehörigen und 23 von Ausländern) und 80 Pflanzenpatente erteilt (55 an italienische Staatsangehörige und 25 an Ausländer). Von Januar bis Mai 1998 wurden 37 Anträge eingereicht (31 von italienischen Staatsangehörigen und 6 von Ausländern).

[Anlage VI folgt]

ANLAGE VI

NORWEGEN

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Norwegen erhielt 15 DUS-Berichte von anderen Verbandsstaaten.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

1997 wurden 54 Anträge eingereicht und 21 Schutztitel ausgestellt, wie folgt:

| | | | | | |
|-----------|---|------------|---|-----------------|---|
| Begonie | 1 | Kohlrübe | 2 | Pelargonie | 1 |
| Hafer | 2 | Lieschgras | 1 | Rose | 6 |
| Inkalilie | 2 | Multbeere | 4 | Wehrlose Trespe | 1 |
| Kartoffel | 1 | | | | |

Zum 1. August 1998 waren 112 Schutztitel in Kraft.

[Anlage VII folgt]

ANLAGE VII

NEUSEELAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Es ist zu berichten, daß erneut kein wirklicher Fortschritt bei der Änderung des Gesetzes von 1987 über Pflanzenzüchterrechte verzeichnet wurde, um dieses in Einklang mit der Akte von 1991 des Übereinkommens zu bringen.

Am 15. Januar 1998 trat die Verordnung über Pflanzenzüchterrechte (Rechte der Rechtsinhaber) von 1998 in Kraft. Die geänderte Verordnung ermöglicht es den Züchtern, die Sortenrechte an vegetativ vermehrten Gemüsesorten innehaben, eine verstärkte Kontrolle über den gewerbsmäßigen Vertrieb ihrer Sorten auszuüben. Sie verleiht diesen Züchtern die erweiterten Rechte, in deren Genuß die Züchter vegetativ vermehrter Zier- und Obstsorten seit 1987 gelangen.

Präzedenzrecht

Der erste Prozeß in Neuseeland bezüglich einer Verletzung nach dem Gesetz von 1987 über Pflanzenzüchterrechte wurde im Berichtszeitraum beendet. Es handelte sich um eine Grundsatzentscheidung, die dazu dienen dürfte, künftige mögliche Rechtsverletzer abzuschrecken.

Der Prozeß wurde von Hodder & Tolley Ltd. (nunmehr Wrightson Seeds Ltd.) gegen Tod Seeds Ltd. wegen Verletzung des Sortenschutzrechts an der Weidelgrassorte 'Exalta' angestrengt. Tod Seeds hatte Saatgut verkauft, das sie für 'Exalta' ausgab, das jedoch eine andere Sorte war. Hodder & Tolley hatte beträchtliche Schritte zu unternehmen, um Beweise zusammenzutragen. Dazu gehörte die Anrufung des Gerichts bezüglich einer "Anton-Pillar-Verfügung" (einer Art Durchsuchungsbefehl), was die Einziehung von Dokumenten von Tod Seeds ermöglichte. Es wurden Elektrophoreseprüfungen vorgenommen, um nachzuweisen, daß das betreffende Saatgut nicht die Sorte 'Exalta' war.

Tod Seeds gab ihre Rechtsverletzung zu und wurde zur Zahlung von 38 000 NZD an Wrightson Seeds verurteilt.

Ein ausführlicherer Bericht über den Prozeß wurde in der Ausgabe 74 (14. Juli 1998) des neuseeländischen Sortenblattes veröffentlicht.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine administrative Prüfungsvereinbarung mit dem Chinesischen besonderen Verwaltungsgebiet Hongkong wurde im Februar 1998 geschlossen. Neuseeland erklärte sich bereit, für Hongkong DUS-Prüfungen für Sorten einer Liste einheimischer neuseeländischer Taxa durchzuführen.

Mit Japan sind Gespräche über eine mögliche zweiseitige Prüfungsvereinbarung im Gange.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

In dem am 30. Juni 1998 endenden Finanzjahr wurden 170 Anträge eingereicht (- 5 gegenüber dem Vorjahr), 131 Schutztitel erteilt (- 10), 80 Schutzrechte beendet (+ 43) und 824 Schutzrechte erneuert (+ 61).

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Der Beauftragte für Sortenschutz soll auf einer Arbeitstagung des Züchtersverbandes Kenias am 15. und 16. Oktober 1998 in Nairobi ein Referat über das Thema des UPOV-Übereinkommens halten.

[Anlage VIII folgt]

ANLAGE VIII

POLEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Polen verfügt seit 1996 über Rechtsvorschriften, die sich auf die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens stützen. Sorten von 302 Taxa sind schutzfähig.

Die Arbeiten am Entwurf eines neuen Gesetzes über das Saatgutwesen befindet sich im Endstadium. Das neue Gesetz erweitert den Schutz auf alle Gattungen und Arten. Der Entwurf der Ausführungsordnung des Ministers für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft ist weit vorangeschritten.

Das Verfahren für den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ist im Gange.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Polen schloß zweiseitige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung mit der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn. Ferner wurde eine Reihe von Sorten für Lettland geprüft.

Polen nahm an zwei Ringprüfungen teil. An der ersten beteiligten sich Deutschland, Polen, die Slowakei, die Tschechische Republik und Ungarn. Sie betrifft die Prüfung von Rotklee, Mohn und mehrjährigem Weidelgras; im kommenden Jahr wird die Tätigkeit bezüglich Rotklee fortgesetzt und für Raps eingeleitet. Die zweite Gruppe (Frankreich, Polen, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) befaßte sich mit Luzerne und Sonnenblume.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 1. Oktober 1998 wurden 263 Anträge eingereicht und 299 Schutztitel erteilt. Zum 1. Oktober waren 957 Schutztitel in Kraft. Einzelheiten sind nachstehend angegeben:

| Gruppe | Anträge | | | Erteilungen | | | Beendete Titel | Titel in Kraft am 1.10.98 |
|------------------------------|---------|---------|-----------|-------------|---------|-----------|----------------|---------------------------|
| | Inland | Ausland | insgesamt | Inland | Ausland | insgesamt | | |
| Landwirtschaftliche Pflanzen | 27 | 28 | 55 | 20 | 22 | 42 | 4 | 266 |
| Gemüsepflanzen | 6 | 2 | 8 | 38 | 1 | 39 | - | 162 |
| Zierpflanzen | 12 | 175 | 187 | 7 | 197 | 204 | 11 | 482 |
| Obst- und Beerenobstpflanzen | 11 | 2 | 13 | 12 | 2 | 14 | - | 47 |
| Insgesamt | 56 | 207 | 263 | 77 | 222 | 299 | 15 | 957 |

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Von November 1997 bis August 1998 wurden vom COBORU sieben Ausbildungslerngänge veranstaltet. Der Großteil der Lehrgänge war für Mitarbeiter der Züchtungs- und Saatguterzeugungsunternehmen und polnische Vertreter ausländischer Züchter bestimmt. Insgesamt nahmen 220 Personen daran teil.

Die zweiunddreißigste Tagung der Technischen Arbeitsgruppe der UPOV für Gemüsearten wurde vom 29. Juni bis 3. Juli 1998 beim COBORU abgehalten.

Das Sechste Seminar über statistische Verfahren bei der Sortenprüfung wurde vom COBORU vom 2. bis 6. Juni 1998 in Zakopane veranstaltet.

[Anlage IX folgt]

ANLAGE IX

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das Sortengesetz von 1997, das am 8. Mai 1998 in Kraft trat, brachte das Gesetz des Vereinigten Königreichs vollständig mit der Akte von 1991 des Übereinkommens in Einklang. Die Akte von 1991 dürfte demnächst ratifiziert werden.

Die Gebühren für Züchterrechte in bezug auf Antrag, Prüfung, Erteilung und Erneuerung wurden um 3,5 % angehoben, ausgenommen für Rose, für die die Gebühren nach Maßgabe der verbesserten Prüfungsvorkehrungen erhöht wurden.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Vereinigte Königreich schloß eine zweiseitige Vereinbarung mit dem Chinesischen besonderen Verwaltungsgebiet Hongkong, das am 1. März 1998 in Kraft trat.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

In dem am 31. März 1998 endenden Jahr wurden 335 Anträge eingereicht (+ 30,9 % gegenüber dem Vorjahr), 140 Rechte erteilt (- 47 %), 308 Erteilungen beendet (- 25,4 %) und 1 783 Rechte erneuert (- 3,8 %), 21 davon wurden als suspendierte Rechte erneuert, solange ein gemeinschaftliches Recht in Kraft ist.

Gemeinschaftlicher Sortenschutz

Das Vereinigte Königreich leistet mittels der Mitgliedschaft beim Verwaltungsrat des gemeinschaftlichen Sortenschutzbüros (CPVO) und in Arbeitsgruppen weiterhin einen Beitrag zur Entwicklung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das Vereinigte Königreich empfing Besucher aus Japan, Malaysia, der Republik Moldau, Thailand, der Tschechischen Republik und Uruguay, die mehr über die Sortenschutzsysteme des Vereinigten Königreiches und der UPOV zu erfahren wünschten.

Das Vereinigte Königreich leistete zusammen mit dem Nationalen Institut für landwirtschaftliche Botanik (NIAB), dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Japans und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) auch Beiträge an die Informationstagung über den Sortenschutz nach dem UPOV-Übereinkommen für die asiatischen Länder, die in Cambridge abgehalten wurde.

Der Aufsichtsbeamte für Sortenschutz und ein Beamter des Landwirtschaftsministeriums für Nordirland traten als Sprecher auf dem Seminar der UPOV über den

Sortenschutz nach dem UPOV-Übereinkommen vom 29. April bis 1. Mai 1998 in Port-of-Spain (Trinidad und Tobago) auf.

[Anlage X folgt]

ANLAGE X

SCHWEIZ

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Änderung des Gesetzes im Hinblick auf dessen Anpassung an die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bildet zur Zeit Gegenstand von Beratungen auf Ebene der Regierungsdepartemente. Das neue Gesetz könnte somit im Zeitraum zwischen Ende 1999 und Mitte 2000 in Kraft treten; der Schutz ist in bezug auf praktisch alle Gattungen und Arten bereits verfügbar.

Die Arbeiten an der Ausführungsordnung des revidierten Gesetzes sollen vom Ausschuß der Sortenschutzexperten Anfang 1999 aufgenommen werden.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 30. September 1998 wurden 61 Anträge eingereicht und 58 Schutztitel erteilt; 753 Schutztitel waren zum letzteren Zeitpunkt in Kraft.

[Ende des Dokuments]